



REMS-MURR-KREIS

Der Landrat

Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Telefon 07151 501-1333
Telefax 07151 501-1712

[landrat@rems-murr-kreis.de]

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Minister Peter Hauk MdL
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Bekämpfung des Mistelbefalls

9. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

die Probleme, die der zunehmende Mistelbefall unseren wertvollen Streuobstbeständen bereitet, sind hinlänglich bekannt. Damit einhergehend besteht auch die Sorge um den Fortbestand der heimischen Artenvielfalt, für die unsere Streuobstwiesen eine unverzichtbare Heimat darstellen.

Die unteren Landwirtschafts- und Umweltbehörden haben in den vergangenen Jahren bereits viel unternommen, um der Mistelplage Herr zu werden: Es wurden bei uns im Rems-Murr-Kreis Flurrundgänge organisiert, spezielle Mistelschnittkurse angeboten, Faltblätter und zahlreiche Pressemitteilungen veröffentlicht, sowie Pressegespräche geführt.

Stete Unterstützung leisten die Kreisobstbauverbände Waiblingen und Backnang, die Baum- und Fachwartvereinigung Rems-Murr e.V., unsere Streuobstkommunen und nicht zuletzt auch die vielen örtlichen Obst- und Gartenbauvereine.

Bedauerlicherweise sehen wir mittlerweile jedoch, dass wir mit all diesen Aktivitäten nur Personen erreichen, die sich ohnehin der Streuobstpflge bereits angenommen haben.

Auch die aus der „Streuobstkonzzeption Baden-Württemberg“ entstandene Förderung des Baumschnitts auf Streuobstwiesenflächen greift leider nicht bei den vielen un gepflegten, meist steilen und bisweilen „verlassenen“ Streuobstwiesen im Rems-Murr-Kreis aber auch weit darüber hinaus im gesamten Streuobstland Baden-Württemberg. Wenn wir die Streuobstbestände von den Misteln landesweit flächendeckend befreien wollen um sie nachhaltig zu erhalten, bedarf es aus meiner Sicht einer Gesetzesänderung.

Ganz konkret kann die Anpassung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 eine schnelle und einfache Lösung sein. Ich schlage vor, § 26 LLG um folgende Sätze zu erweitern, so dass Kommunen Zugriff auf Streuobstbestände erhalten, um sie von Misteln befreien zu können:

„Um Streuobstbestände dauerhaft zu erhalten, sind die Besitzer verpflichtet, die Streuobstbäume regelmäßig zu schneiden und einen Bewuchs durch die immergrüne Laubholzmistel umgehend zu beseitigen. Kommt der Bewirtschafter dieser Verpflichtung auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht nach, so kann die Gemeinde, die Misteln selbst beseitigen oder einen sachkundigen Dritten damit beauftragen.“

Eventuell könnte noch ergänzt werden: „Ein Kostenersatz ist nicht vorgesehen.“

Ich bitte Sie, diesen Vorschlag im MLR zu prüfen und eine Gesetzesinitiative anzustrengen. Sie schaffen damit mit geringem Aufwand eine gute Möglichkeit, unsere wertvollen Streuobstbestände nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln.

Es wäre schön, wenn schon im Winter 2020/2021 die ersten Gemeinden mit Unterstützung durch die Obst- und Gartenbauvereine beginnen könnten, die Misteln zu schneiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises